

Das Taufpatenamnt in der kath. Kirche

Ein Merkblatt der Kirchl. Meldestelle und des Erzb. Offizialates
für die Arbeit im Pfarrbüro und die Taufpastoral

Voraussetzungen für das Taufpatenamnt:

„Einem Täufling ist, soweit das geschehen kann, ein Pate zu geben.“ (can. 872 CIC)

„Es sind nur ein Pate oder eine Patin oder Pate und Patin beizuziehen.“ (can. 873 CIC)

Der Pate „muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, er muss katholisch und gefirmt sein“ und „muss ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.“ (can. 874 § 1,3)

„Er darf nicht Vater oder Mutter des Täuflings sein.“ (can. 874 §1,2)

Im Ökumenischen Direktorium von 1993, Nr. 98, werden diese Voraussetzungen erläutert und ergänzt:

„Nach katholischem Verständnis sollen die Taufpaten, im liturgischen und kanonischen Sinne, selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein, in der die Taufe gespendet wird. Die Taufpaten übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben des Täuflings und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft.“

1

Taufzeugen

a) Trotzdem kann **ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört**, aufgrund der gemeinsamen christlichen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen als Taufzeuge zugelassen werden, aber nur zusammen mit einem katholischen Paten. Ein Katholik kann dasselbe für einen Täufling in einer anderen kirchlichen Gemeinschaft tun.“

Der Taufzeuge bezeugt nicht nur das Taufgeschehen an sich – im Unterschied zum Unfallzeugen oder auch zum Trauzeugen – sondern er bezeugt auch das Leben als Christ aus dem Taufbund. Er soll dem (kleinen) Täufling ein Vorbild christlichen Lebens sein.

- **Evangelische (bzw. nichtkatholische) Christen können also als Taufzeugen zugelassen werden, allerdings nur zusammen mit einem katholischen Paten.**

Dispensmöglichkeit:

„Wenn die gleichzeitige Bestellung eines katholischen Paten nicht möglich ist, kann der zuständige Pfarrer unter Dispens von der Bestimmung des can. 874 § 2 CIC einen Getauften einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft als Taufzeugen auch alleine zulassen.“

Jede Dispens benötigt eine Begründung (can. 90 § 1 CIC), die schriftlich abzufassen und bei den Dokumenten der Taufanmeldung zu verwahren ist.“ (ABl 2023,326 f.)

Orthodoxe Paten

b) „Wegen der engen Gemeinschaft, die zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens besteht, ist es erlaubt, ...einen orientalischen Gläubigen als Taufpaten bei der Taufe eines katholischen Kindes oder Erwachsenen zuzulassen, wenn gleichzeitig ein katholischer Taufpate (oder Taufpatin) vorhanden ist. Voraussetzung ist jedoch, dass man genügend für die katholische Erziehung des Getauften Sorge getragen hat und dass die Eignung des Taufpaten festgestellt wurde (s. can. 874 § 1,3).

Pate bei einer Taufe in einer orthodoxen Kirche des Ostens zu sein, ist einem Katholiken nicht untersagt, wenn er zu der Taufe eingeladen wird. In diesem Fall kommt die Verpflichtung, über die christliche Erziehung zu wachen, an erster Stelle dem Paten (oder der Patin) zu, der Mitglied der Kirche ist, in der der Täufling getauft wird.“ (Ökum. Direktorium 1993, Nr. 98)

- **Orthodoxe Christen können als Taufpaten zugelassen werden, aber auch hier nur zusammen mit einem katholischen Paten.**

Dispensmöglichkeit:

„Wenn die gleichzeitige Bestellung eines katholischen Paten nicht möglich ist, kann der zuständige Pfarrer unter Dispens von der Bestimmung der Nr. 98 b Ökumenisches Direktorium (1993) einen Getauften einer nichtkatholischen Ostkirche als Taufpaten auch alleine zulassen.

Jede Dispens benötigt eine Begründung (can. 90 § 1 CIC), die schriftlich abzufassen und bei den Dokumenten der Taufanmeldung zu verwahren ist.“ (ABI 2023,326 f.)

Aus der Kirche ausgetretene Personen

- **Aus der Kirche ausgetretene Katholiken können weder Taufpate noch Taufzeuge werden** (vgl. Dekret zum Kirchenaustritt, ABI 2012, 343 f).

Das gilt auch für aus der evang. Kirche ausgetretene Christen. Das lässt sich aus dem ökum. Direktorium herauslesen, wenn dieses formuliert: „[Nur] ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann Taufzeuge werden.“ Ein ausgetretener Christ gehört eben nicht mehr einer kirchlichen Gemeinschaft an. Ein Kirchenaustritt ist kein Vorbild für den Täufling auf seinem Glaubensweg!

Den Eltern bleibt es unbenommen, diese Person zu bitten, dem Kind Lebensbegleiter zu sein und ihm menschlich zur Seite zu stehen. Nur ist dies eben **keine** Taufpatenschaft im christlichen Sinne, die im Taufbuch bzw. auf der Taufurkunde einzutragen wäre.

Ungetaufte Personen

- **Personen, die nicht die christliche Taufe empfangen haben, können weder Taufpate noch Taufzeuge sein (hierzu gehören z.B. auch Muslime!)**

Gläubige Menschen, die dem Islam, Buddhismus, Hinduismus... angehören, sind **nicht getauft**. Wollen Muslime den kath. Glauben annehmen, so müssen sie getauft werden. In diesem Fall ist eine intensive Zeit der Einführung (Katechumenat) vorgeschrieben, die i.d.R. mindestens ein Jahr dauert. Eine Person islamischen Glaubens als Paten zuzulassen, weil diese sich „demnächst sowieso taufen lassen will“ ist nicht zulässig.

Taufe ohne Paten

Wenn nach gründlicher Suche und aufrichtigem Bemühen keine katholische Person gefunden wird, die das Taufpatenamnt übernehmen kann (kath. getauft, gefirmt, mind. 16 Jahre), so wird die Taufe ohne Paten gespendet. Darüber entscheidet der zuständige Pfarrer.

*Nur in diesem Fall muss bei einer Taufe aus dem Personenkreis, der an einer Tauffeier teilnimmt, eine einzige Person als **Zeuge bzw. Zeugin der Taufe** zur Verfügung stehen. Diese Person wird vom Taufspender festgelegt – nach Möglichkeit im Benehmen mit den Sorgeberechtigten – und ist im Unterschied zum Taufzeugen ein reiner **Wahrnehmungszeuge**, vergleichbar dem Trau-/Unfallzeugen (vgl. ABl 2023,326 f.).*

Eintrag eines Wahrnehmungszeugen im Taufbuch/auf der Taufurkunde

Diese Person ist im Taufbuch in der Spalte Taufpate/-zeuge einzutragen mit Vorname, Nachname und dem Zusatz: Zeuge/Zugin nach can. 875 CIC (testis ex can. 875 CIC)“ (vgl. ABl 2023,326 f.).

Eintrag von Taufpaten und Taufzeugen im Taufbuch/auf der Taufurkunde

Taufpaten und Taufzeugen werden mit Vor- und Nachnamen eingetragen; die Konfession ist zwingend zu ergänzen, damit erkennbar ist, ob es sich um einen Taufpaten oder Taufzeugen handelt (§ 17, Abs 1 KbG [ABl. 2019, S. 185 ff.]).

Streichung oder Nachbenennung von Paten im Taufbuch bzw. Stammbuch

Der Wunsch der Eltern nach Streichung eines Paten im Taufbuch/Stammbuch hat häufig seinen Grund darin, dass die Paten ihr Amt nicht oder dem Patenamnt nicht entsprechend ausüben. Bisweilen ist es auch zu einem Zerwürfnis zwischen Eltern und Paten gekommen, das den Wunsch der Eltern um Streichung der Paten im Taufbuch/Stammbuch begründet. Solche Begründungen sind bedenkenswert und verständlich.

Eine Änderung an dem Eintrag im Taufbuch bzw. Stammbuch durch Streichung der Paten oder Eintragung anderer Personen ist jedoch nicht möglich. Beide Einträge sind Urkunden, die die Verhältnisse zur Zeit der Taufe festhalten. Die Änderung einer Urkunde ist in unserer Rechtsordnung nicht zulässig.

Selbst im Falle des Todes eines Paten wird sein Name nicht gestrichen oder durch Eintragung einer anderen Person im Taufbuch/Stammbuch ersetzt.

Eine Streichung ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Taufpate bei Unklarheiten die Taufe selbst oder die Form der Taufe bezeugen kann.

Es ist jedoch möglich, dass eine andere Person als die eingetragene die Patenaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Diese Person kann – wenn der Empfang des Firmsakramentes noch ansteht – in aller Form das Firmpatenamnt übernehmen. Die Voraussetzungen für die Firmpatenschaft sind dieselben wie für die Taufpatenschaft (can. 893 § 1 CIC)

Befürchtungen, dass Vormundschaftsgerichte bei einem eventuellen Tod der Eltern einer bestimmten Person allein deshalb Rechte einräumen würden, weil diese den Titel „Pate“ beanspruchen kann, sind gegenstandslos. (ABl 1995, S. 309f., Nr. 165)

Eintrag von Paten bei Taufe in Todesgefahr

Nur im Fall der Taufe in Todesgefahr kann in zeitlicher Nähe zur Taufe ein Taufpate **nach** der Taufe benannt und eingetragen werden.

Taufpatenschaft in Abwesenheit

Ist ein Pate nur an der Teilnahme der Tauffeier verhindert (z. B. wegen einer Krankheit), obwohl er willens und in der Lage ist, das Patenamts zu übernehmen, so kann er sich bei der Taufe vertreten lassen, d. h. er kann eine andere Person beauftragen, für ihn die Handlungen zu vollziehen, die der Taufritus für die Paten vorsieht. Dasselbe gilt für eine Patin. Um der Rechtssicherheit willen ist es ratsam, diese Beauftragung schriftlich zu geben. Im Taufbuch einzutragen ist die Person, die die Beauftragung erteilt; die schriftliche Beauftragung selbst ist bei den Taufunterlagen (wie Taufanmeldung, Geburtsurkunde etc.) aufzubewahren.

Patenbescheinigung

Für die Übernahme von Patenschaften in der katholischen Kirche sind Patenbescheinigungen nicht zwingend vorgeschrieben.

Es kommt heutzutage nicht selten vor, dass selbst die Taufeltern über die Konfessionszugehörigkeit der ausgewählten „Paten“ nicht genau Bescheid wissen. Gibt es – auch aus anderen Gründen - berechtigte Zweifel an den Konfessionsangaben, so ist es sinnvoll, sich die **aktuelle Kirchenmitgliedschaft** bestätigen zu lassen, damit gewährleistet ist, dass wenigstens einer der ausgewählten „Paten“ katholisch ist.

4

Der Patenschein bestätigt grundsätzlich, genauso wie die Bescheinigung der Kirchenmitgliedschaft, lediglich den **aktuellen Konfessionseintrag**. Beide Nachweise können deshalb nur vom aktuellen Wohnsitzpfarramt (nicht vom Nebenwohnsitz) der betreffenden Person ausgestellt werden; das Wohnsitzpfarramt ist verpflichtet, auf Anfrage Patenscheine auszustellen.

Sind Tauf- und/oder Firmdaten einer Person im DaviP-Programm erfasst, so kann aus KEFAS ein Patenschein gedruckt werden, der diese Daten übernimmt.

Es ist auch möglich, von den Paten jeweils eine Patenerklärung ausfüllen zu lassen. (Eine entsprechende Vorlage finden Sie in KEFAS unter Taufe > Weitere Formulare.)

Zur Übernahme des Patendienstes bei der Firmung

(siehe Teil B des beigefügten Allgemeindekrets)

Anlage: Allgemeindekret zu den Anforderungen für die Übernahme des Patendienstes, ABI Nr. 18 vom 17.10.2023

Nr. 185 Allgemeindekret zu den Anforderungen für die Übernahme des Patendienstes

Präambel

1Can. 874 CIC benennt die Anforderungen, die an einen Paten bzw. eine Patin gestellt werden. 2Unter anderem ist verlangt, dass der Pate bzw. die Patin eines in die katholische Kirche einzugliedernden Täuflings selbst katholisch und gefirmt sein und das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben muss, also voll in der katholischen Kirche initiiert sein muss¹. 3Die Mitglieder einer katholischen Ostkirche sind katholische Christen².

4Sollte ein Kandidat für die Übernahme des Patenamtes noch nicht gefirmt sein, kann der Pfarrer nach entsprechender Vorbereitung des Patenkandidaten um die Erteilung der Firmvollmacht bitten. 5Das entsprechende Gesuch ist an das Erzbischöfliche Offizialat zu richten.

6Das Patenamnt ist ein Hilfsamt. 7Der Pate bzw. die Patin soll dem Täufling selbst – bei Kindern zusammen mit den Eltern bzw. den sorgeberechtigten Personen – helfen, ein der Taufe entsprechendes christliches Leben in der katholischen Kirche zu führen bzw. in ein solches hineinzuwachsen (vgl. can. 872 CIC). 8Von einem „nichtkatholischen Paten“ kann diese Einführung ins Leben der katholischen Kirche weder erwartet noch verlangt werden. 9Ein nichtkatholisches Mitglied einer kirchlichen Gemeinschaft soll daher als Taufzeuge den Täufling zu einem Leben aus der Taufe – aus dem die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften verbindenden Sakrament – heranzuführen. 10Wer aus der nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft ausgetreten ist, kann nicht als Taufzeuge auftreten³. 11Die vorstehende Einführung gilt analog auch für Firmpaten.

12Für die in diesem Bereich aus der Lebenspraxis der Gläubigen auftretenden pastoralen Probleme wird für das Erzbistum Freiburg ergänzend zu den einschlägigen Normen des Codex Iuris Canonici folgende Regelung erlassen:

Teil A – Zur Übernahme des Patendienstes bei der Taufe

§ 1 Einschränkungen beim Patenamnt

(1) Das Patenamnt ist bei Taufe grundsätzlich vorgeschrieben, jedoch mit der Einschränkung „soweit dies geschehen kann“ (vgl. can. 872 CIC).

(2) 1Wenn im konkreten Fall trotz eifrigen Bemühens des Seelsorgers zusammen mit den für den Täufling Verantwortlichen keine Person für den Patendienst bei einer Taufe gefunden werden kann, die den kanonischen Normen entspricht, wird die Taufe ohne Paten gespendet. 2Darüber entscheidet der zuständige Pfarrer.

(3) 1In diesem Fall muss bei einer Taufe aus dem Personenkreis, der einer Tauffeier teilnimmt, eine einzige Person als Zeuge bzw. Zeugin der Taufe gemäß can. 875 CIC zur Verfügung stehen. 2Diese Person ist im Unterschied zum Taufzeugen ein reiner Wahrnehmungszeuge. 3Sie ist im Taufbuch in der Spalte Taufpate/-zeugen einzutragen mit dem Zusatz: *Zeuge/Zeugin nach can. 875 CIC (testis ex can. 875 CIC)*.

§ 2 Einräumen einer Dispensmöglichkeit für Pfarrer u. a.

(1) 1Ein Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, darf nur zusammen mit einem katholischen Paten zugelassen werden, und zwar als Taufzeuge (can. 874 § 2 CIC). 2Das Ökumenische Direktorium von 1993 (Nr. 98 b) – im Folgenden „Ökumenisches Direktorium (1993)“ – erweitert diese Regelung und legt fest, dass ein Angehöriger einer orthodoxen Kirche zusammen mit einem katholischen Paten als Pate zugelassen werden kann.

(2) 1Wenn die gleichzeitige Bestellung eines katholischen Paten nicht möglich ist, kann der zuständige Pfarrer

1. unter Dispens von der Bestimmung des can. 874 § 2 CIC einen Getauften einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft als Taufzeugen auch alleine zulassen oder
2. unter Dispens von der Bestimmung der Nr. 98 b Ökumenisches Direktorium (1993) einen Getauften einer nichtkatholischen Ostkirche als Taufpaten auch alleine zulassen.

2Der Name und die Konfession dieses Zeugen bzw. Paten ist im Taufbucheintrag zu vermerken (vgl. can. 877 § 1 CIC).

(3) Für im Absatz 2 genannte Dispensgewährung erteile ich dem Offizial und den Vizeoffizialen, den Pfarrern und stellvertretenden Pfarrern im Erzbistum Freiburg im Breisgau jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die nötige Befugnis (can. 89 CIC). Dies gilt entsprechend für die Pfarradministratoren, für die mit der zwischenzeitlichen Leitung einer Pfarrei betrauten Vikare (can. 541 § 1 CIC) und für die Priester, die mit pfärrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattet gemäß can. 517 § 2 CIC die Hirtensorge einer vakanten Pfarrei leiten.

(4) Jede Dispens benötigt eine Begründung (can. 90 § 1 CIC), die schriftlich abzufassen und bei den Dokumenten der Taufanmeldung zu verwahren ist.

§ 3 Hinweise zur Anwendung

Die Pfarrer werden gebeten, diese Regelungen mit Augenmaß anzuwenden und dabei zu beachten, dass die Personen, die den Dienst eines Taufpaten oder Taufzeugen übernehmen, ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht. Auf die Regelungen von can. 874 § 1 CIC wird verwiesen.

Teil B – Zur Übernahme des Patendienstes bei der Firmung

§ 4 Analoge Geltung für das Firmpatenamnt


Der Codex Iuris Canonici verweist in den can. 892 und 893 § 1 CIC, was die Voraussetzungen für die Übernahme einer Firmpatenschaft angeht, pauschal auf die Regelungen zum Taufpatenamnt. So gelten die obigen Regelungen aus Teil A auch für das Firmsakrament. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Gemäß can. 892 CIC ist bei der Spendung der Firmung ein Pate vorgesehen; im Einzelfall können auch zwei Paten den Patendienst übernehmen, insbesondere bei den in Ziffer 4 geregelten Umständen.
- Wie bei der Taufe ist auch bei der Firmung ein Pate beizuziehen, „soweit dies geschehen kann“ (can. 892 CIC). Wenn im konkreten Fall trotz eifrigen Bemühens keine Person für den Patendienst gefunden werden kann, die den kanonischen Normen entspricht, kann die Firmung ohne Paten gespendet werden. Darüber entscheidet der zuständige Pfarrer, auch wenn er nicht die Firmung spendet. In diesem Fall bestellt er einen Wahrnehmungszeugen nach can. 875 CIC, der als solcher im Firmverzeichnis einzutragen ist (vgl. die Regelung zur Taufe § 1 Absatz 3).
- Mitglieder von nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften, die das Firmsakrament als Sakrament nicht kennen, können weder als Firmpate noch als Firmzeuge zugelassen werden.
- Mitgliedern von nichtkatholischen Ostkirchen wird in analoger Anwendung von Nr. 98 b Ökumenisches Direktorium (1993) zugestanden, zusammen mit einem katholischen Paten als Firmpate aufzutreten.
- Von dieser Regelung kann, wenn die Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 vorliegen, dispensiert werden; die dafür nötige Dispensvollmacht erteile ich dem in § 2 Absatz 3 beschriebenen Personenkreis.

§ 5 Inkrafttreten

Das Allgemeindekret tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.⁴

Freiburg im Breisgau, den 5. Oktober 2023



Erzbischof Stephan Burger

¹ Ein aus der katholischen Kirche Ausgetretener kann nach Maßgabe des Allgemeinen Dekretes der Deutschen Bischofskonferenz von 2012 (ABl. S. 343, Nr. 302) weder Tauf- noch Firmpate sein (vgl. Ziffer II, 1, dritter Spiegelstrich).

² Sie erhalten das Firmsakrament grundsätzlich in Verbindung mit der Taufe (can. 695 § 1 CCEO); ein Nachweis der Firmung entfällt für diesen Personenkreis regelmäßig, solange die Taufe in einer katholischen Ostkirche feststeht.

³ Vgl. Wortlaut von can. 874 § 2 CIC: „Ein Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, ...“. Ein ausgetretener evangelischer Christ etwa gehört nicht mehr der evangelischen Kirche an und erfüllt daher die Voraussetzungen für ein Auftreten als Taufzeuge nicht. Das gilt umso mehr für ungetaufte Personen, seien sie Angehörige einer Religion oder nicht.

⁴ Die Anmerkungen in den Fußnoten geben Hinweise auf Quellen und zum Verständnis. Sie gehören nicht zum Normbestand.